



An den Grossen Rat

17.5328.02

Petitionskommission

Basel, 19. März 2018

Kommissionsbeschluss vom 19. März 2018

Petition P 372 "Ferienbetreuung durch die Tagesstrukturen"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2017 die Petition betreffend „Ferienbetreuung durch die Tagesstrukturen“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1 Wortlaut der Petition¹

Wir fordern eine geregelte Ferienbetreuung der Kindergartenkinder und Primarschüler durch die Tagesstrukturen ab dem Schuljahr 2018/2019 auch während den Schulferien.

Eine gute Kinderbetreuung sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für die Zukunft unserer Gesellschaft sehr wichtig. Berufstätige Eltern können mit den üblichen 20-25 Ferientagen die über 14 Wochen Schulferien pro Jahr nicht abdecken.

Die zunehmende Verlagerung der Kinderbetreuung von den Tagesheimen zu den Tagesstrukturen verschärft die Situation für berufstätige Eltern. Immer mehr Tagesheime betreuen Schulkinder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr. Diese Betreuungslücke muss dringend geschlossen werden.

Das bestehende Angebot der Tagesferien bedingt eine wöchentliche wechselnde, aufwändige Organisation für die Eltern (Hoffen auf freie, passende Plätze und alters- und interessensgerechte Angebote der Ferienbetreuung, Anmelden, Bringen und Holen von verschiedenen Orten, etc.) und eine Mindestanwesenheit von vier Tagen pro Woche.

Gerade für Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der ersten beiden Primarklassen sind die wechselnden Betreuungs- und Bezugspersonen sowie das ungewohnte Umfeld während dieser wochenweisen Betreuung oft mit zusätzlichen Belastungen verbunden.

- ➔ ***Wir fordern eine bezahlbare Ferienbetreuung durch die Tagesstrukturen im gewohnten Umfeld der Kinder und durch ausgebildete Fachpersonen wie es auch in anderen Kantonen und Gemeinden bereits erfolgreich angeboten wird (Bottmingen, Riehen, Kanton Zürich, etc.).***

¹ Petition P 372 „Ferienbetreuung durch die Tagesstrukturen“, Geschäfts-Nr. 17.5328.01.

- ➔ *Wir wollen ein **geregeltes Arbeitsumfeld der berufstätigen Eltern** gegenüber ihren Arbeitgebern gewährleisten, in dem während der Schulferien für eine kontinuierliche Betreuung der Kinder durch die Tagesstrukturen gesorgt ist.*
- ➔ *Die Infrastruktur der Tagesstrukturen ist vorhanden und steht während 14 Wochen im Jahr leer. Dieser Leerstand ist auch aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.*
- ➔ *Zur Einführung der Ferienbetreuung sollte zumindest **eine Tagesstruktur pro Quartier geöffnet** sein. Der weitere Ausbau der Ferienbetreuung soll gemäss dem vorhandenen Bedarf steigen.*

2 Abklärungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission stellt bei Entgegennahme der Petition fest, dass der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 20. September 2017 die Motion Kaspar Sutter und Konsorten betreffend „familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen“² dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen hatte. Das Anliegen der Motion weist in die gleiche Richtung wie das Petitum.

3 Stellungnahme des Regierungsrats zur Motion Sutter, Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2017

Der Regierungsrat nimmt zur Motion Sutter wie folgt Stellung:

3.1 Ausgangslage

„Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 20. September 2017 die genannte Motion gemäss § 42 Abs. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) und § 36 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 (SG 152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet.

Der Regierungsrat hat die Motion mit Präsidialbeschluss Nr. 17/28A/6 vom 20. September 2017 dem Erziehungsdepartement (ff.) zum Bericht bis 30. November 2017 und dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zur rechtlichen Prüfung bis 23. November 2017 überwiesen.“

3.2 Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

„§ 42 GO bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

² Motion Kaspar Sutter und Konsorten betreffend „familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen“, Geschäfts-Nr. 17.5195.01.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, ab Schuljahr 2019/20 in jedem Schulkreis der Stadt Basel an mindestens einem gleichbleibenden Standort während der Ferien ganztägige Tagesstrukturangebote für alle Kinder der Volksschule ab Kindergarten anzubieten. An den gesetzlichen Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr könne von dem Angebot abgesehen werden. Zudem solle das Ferienangebot auch halbtagsweise belegbar sein. Ab Schuljahr 2021/22 seien in jedem Schulkreis mindestens zwei solche Standorte anzubieten.

Die Motion enthält keine Vorgaben zum Weg, der für die Erreichung des Motionsziels einzuschlagen wäre. Es wird somit nicht gefordert, dass die Motion vom Regierungsrat beispielsweise mittels Vorlage eines Gesetzesentwurfs an den Grossen Rat, mittels Verordnungsanpassung durch den Regierungsrat oder einfach mittels Ergreifung entsprechender Massnahmen auf Verwaltungsebene zu erfüllen sei. Dadurch erhält der Regierungsrat für die Mittel zur Erfüllung der Motion grundsätzlich einen grösseren Spielraum bzw. ergeben sich keine rechtlichen Probleme aus einer etwaigen Vorbestimmung des rechtlichen Mittels.

Die Motion verlangt inhaltlich nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosser Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann. Die in der Motion gesetzten Fristen (Beginn ab Schuljahr 2019/2020, Ausbau ab Schuljahr 2021/2022) zur gestaffelten Einführung der Anzahl der Ferienangebote kann nicht von vornherein als unmöglich bezeichnet werden.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.“

3.3 Zum Inhalt der Motion

3.3.1 Ausgangslage

„Die Anzahl Tagesferienwochen wurde seit der Einführung der Tagesferien im Jahr 2006 kontinuierlich der Nachfrage angepasst. So gab es im Jahr 2006 insgesamt 39 Angebotswochen, im Jahr 2017 hingegen 100. Zudem wurden im Jahr 2015 die «Binggis-Tagesferien» speziell für Kindergartenkinder geschaffen, die während fünf Sommerferienwochen stattfinden.

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern während der Schulferien war gleichwohl verschiedentlich Gegenstand politischer Vorstösse. Zuletzt hat der Grosser Rat den Anzug Franziska Roth-Bräm betreffend «bedarfsgerechte Tagesferien und bedarfsgerechte Tagesstrukturen für die

jüngsten Kinder» (P155019) mit Beschluss vom 17. Februar 2017 stehen gelassen. Die am 12. September 2017 dem Regierungsrat und dem Grossen Rat übergebene Petition «Ferienbetreuung durch Tagesstrukturen» (P372, P175328) fordert eine Ferienbetreuung der Kindergarten- und Primarschulkinder durch Tagesstrukturen der Schulen auch während der Schulferien.“

3.3.2 Gesetzliche Grundlagen

„Das Angebot der Tagesstrukturen ist im Schulgesetz folgendermassen geregelt:

§ 73. Unterrichtszeit und Tagesstrukturen an der Volksschule

² Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfs-

gerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).

³ Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.

§ 75. Kosten des Schulwesens

⁵ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft an den Kosten für die Tagesstrukturen. Der Regierungsrat legt die Höhe und die Berechnungsmodalitäten der Beiträge fest.

Die Verordnung über die Tagesstrukturen (Tagesstrukturenverordnung, TSV) hält insbesondere fest:

§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das unterrichtsergänzende Betreuungsangebot (Tagesstrukturen) sowie die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.

§ 2. Tagesstrukturangebote

¹ Es gibt die folgenden Tagesstrukturangebote:

- a) Tagesstrukturen der Schulen;
- b) Schulexterne Mittagstische;
- c) Tagesferien.

§ 3 Anforderungen an die Tagesstrukturangebote

¹ Die Tagesstrukturangebote erfüllen die folgenden Anforderungen:

- a) Sie sind altersgerecht konzipiert und berücksichtigen die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten.
- b) Sie gewährleisten eine pädagogisch geführte Betreuung und sorgen bei der Freizeitgestaltung für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aktivitäts- und Erholungsphasen.
- c) Sie sind so gestaltet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung gefördert werden, insbesondere in ihrer Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.
- d) Die angebotene Verpflegung ist altersgerecht, ausgewogen und gesund.“

3.3.3 Neues Angebot: Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen

Grundidee

„Der Regierungsrat plant, das Tagesstrukturangebot der Schulen ab dem Schuljahr 2019/20 mit einer Betreuung auch während der Schulferien zu ergänzen. Für dieses neue Angebot sollen dieselben Rahmenbedingungen und Qualitätsmaßstäbe wie für die Tagesstrukturen der Schulen an Schultagen gelten. Das Angebot soll in Tagesstrukturräumen (inkl. Turnhalle) ausgewählter Schulen stattfinden, vorzugsweise mit Personal der Tagesstrukturen.“

Das bereits bestehende Tagesferienprogramm mit Wochenthemen und einer fixen Dauer von jeweils fünf Tagen, das verschiedene Vereine und Mittagstische anbietet, soll beibehalten werden. Im Jahr 2017 gab es total 100 Tagesferienwochen mit jeweils 16 bis 24 Plätzen, die von 1'980 Kindern besucht wurden (inkl. Mehrfachzählungen von Kindern, die mehrere Tagesferienangebote besuchten). Zu diesem bestehenden Tagesferienangebot sollen nun jährlich 36 bis 72 Wochen Ferienbetreuung in Tagesstrukturen der Schulen hinzukommen.“

Pädagogik und Programm

„Wie in den gesetzlichen Grundlagen zu den Tagesstrukturen verlangt, soll auch das neue Angebot nach pädagogischen Grundsätzen geführt werden. Das Programm wird vom gleichen Tages-

struktur-Team entworfen, das die Ferienbetreuung auch durchführt. Es richtet sich nach den Interessen der Kinder, den verschiedenen Altersgruppen, der Jahreszeit und den Möglichkeiten in der näheren Umgebung. Im Gegensatz zu den Tagesferien sind keine Themenwochen vorgesehen.“

Standorte

„Es ist geplant, die neue Ferienbetreuung zunächst an drei Standorten einzurichten und bei entsprechendem Bedarf auf sechs Schulstandorte auszuweiten. Die Standorte sollen so gewählt werden, dass sie sich geografisch gleichmässig über die Stadt verteilen und über möglichst ideale Innen- und Aussenräume verfügen.“

Dauer, Belegung und Zielgruppe für die Ferienbetreuung

„Insgesamt sollen in den Ferienangeboten in den Tagesstrukturen (je nach Lage der Weihnachtsferientage) elf bis zwölf von 14 Ferienwochen abgedeckt werden. Dies ergibt bei sechs Standorten (gemäss Forderung der Motion) maximal 72 Angebotswochen pro Jahr. In der Aufbauphase wird von drei Pilotstandorten pro Angebotswoche ausgegangen, was insgesamt 36 Angebotswochen pro Jahr ergibt.

Wann:

- 2 Wochen Sport- und Fasnachtsferien
- 1 Woche Frühlingsferien (ohne Woche mit Dreitageblock)
- 5 Wochen Sommerferien (ohne Woche mit Zweitageblock)
- 2 Wochen Herbstferien
- 2 Wochen Weihnachtsferien (ohne 24. Dezember bis und mit 1. Januar)

Öffnungszeiten: Täglich von 8.00h bis 18.00h. Einlaufzeiten (am Morgen) sowie Auslaufzeiten (am Abend) lassen für Familien, die dies wünschen, kürzere Betreuungstage zu (keine Tarifreduktion bei späterem Eintreffen bzw. früherem Verlassen des Angebots). An Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen bleiben die Tagesstrukturen geschlossen.

Belegung: Das Angebot kann tagesweise gebucht werden. Eine Anmeldung für Halbtage ist nicht möglich (Begründung siehe 4.1).

Zielgruppe: Kindergartenkinder, die bereits den Kindergarten besuchen, sowie Schülerrinnen und Schüler bis und mit 6. Primarklasse. Der Besuch der Tagesstrukturen während der Schulzeit ist keine Voraussetzung für die Teilnahme.“

Personal und Betreuungsschlüssel

„Das neue Angebot soll wenn möglich mit bestehendem Personal aus den Tagesstrukturen umgesetzt werden. Es wird angenommen, dass genügend Mitarbeitende daran interessiert sind, in der Ferienbetreuung zu arbeiten. Da die geltenden Arbeitsverträge keine Einsätze während der Schulferien vorsehen, braucht es eine separate Regelung. Soweit möglich soll das Personal pro Woche und Standort konstant bleiben.“

Der Betreuungsschlüssel beträgt – in Übereinstimmung mit den Tagesstrukturen während der Schulzeit – 1:8, das heisst, eine Betreuungsperson auf acht Kinder.“

Verpflegung

„Wie in den Tagesferienangeboten auch erhalten die Kinder ein Znüni, ein Mittagessen und ein Zvieri. Getränke sind jederzeit verfügbar. Das Mittagessen wird von einem Caterer bezogen. Die Kosten für die Verpflegung sind in den Gesamtkosten berücksichtigt.“

Tarife

„Die Tarife für die Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen sollen sich nach den Elternbeiträgen für die Tagesstrukturen während der Schulzeit richten, hochgerechnet auf den ganzen Tag (nach heutigem Stand: CHF 58.65.- pro Tag in der Ferienbetreuung).“

Wie beim bestehenden Tagesstrukturangebot auch werden die Tarife der Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen für finanziell schwächer gestellte Familien gemäss Krankenkassenprämienverbilligung abgestuft vergünstigt.“

Anmeldung und Organisation

„Anmeldungen für die Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen erfolgen über die Schüleradministration der Volksschulen, wie es auch beim bestehenden Angebot der Tagesstrukturen der Fall ist.“

Bedarf und Kosten

„Die Nachfrage nach dem Angebot ist schwer abzuschätzen. Denkbar ist, dass durch die Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen vermehrt Kindergartenkinder angemeldet werden, statt in den Tagesheimen zu verbleiben und dass sich dadurch die Anmeldungen für die Tagesstrukturen allgemein erhöhen werden.

Bei den seit drei Jahren bestehenden «Binggis-Tagesferien» ist die Auslastung auch im dritten Jahr noch ungenügend, obwohl die Eltern, die das Angebot für ihre Kinder buchen, gemäss Evaluation sehr zufrieden sind.

Bei der Berechnung wurde eine Variante für ein vollständig ausgelastetes Angebot berechnet (48 Kinder pro Tag) und für ein Angebot, das durchschnittlich von 35 Kindern besucht wird (die Tage sind unterschiedlich gut belegt). Die Kosten erhöhen sich beim schlechter ausgelasteten Angebot, da die Personalkosten stärker ins Gewicht fallen. Bei 36 Angebotswochen pro Jahr fallen Kosten in der Höhe von CHF 417'000.- (volle Auslastung) bzw. von CHF 495'000.- (geringe Auslastung an. Bei 72 Angebotswochen verdoppeln sich die Kosten (CHF 834'000.- bzw. CHF 990'000.-).

Das Erziehungsdepartement beabsichtigt, beim Bundesamt für Sozialversicherungen ein Finanzierungsgesuch für die ersten drei Betriebsjahre einzureichen.“

3.4 Abweichungen von der Motion

3.4.1 Halbtagesbetreuung

„Anders als in der Motion gefordert, ist eine nur halbtägige Belegung nicht vorgesehen. Für Kinder können halbtägige Angebote sehr anspruchsvoll sein, da sich die Gruppenzusammensetzung in einem solchen Setting innerhalb des Tages verändert. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Kinder meist nicht kennen und ihnen auch die Betreuungspersonen mehrheitlich unbekannt sind. Aus pädagogischer Sicht ist es ausserdem sinnvoll, dass die Kinder während der Schulferien etwas Abstand vom Schulalltag gewinnen und neue, ausserschulische Erfahrungen sammeln können. Das Verlassen des Schulgeländes bei einem Ausflug ist eine Bereicherung und bringt Abwechslung in den Betreuungsalltag. Eine halbtägige Betreuung würde die Möglichkeit, etwas mit den Kindern zu unternehmen, stark einschränken. Auch in anderen Schweizer Städten ist für die Kinder der Besuch von ganzen Tagen innerhalb der Ferienbetreuung verpflichtend (z.B. in Zürich, Bern, St. Gallen).“

3.4.2 Anzahl Angebotswochen

„Die Motion verlangt ein Tagesstrukturangebot in den Schulferien, wobei an gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr von einem Angebot abgesehen werden könnte.

Das Konzept sieht vor, die Ferienbetreuung an den Tagesstrukturen an elf bis zwölf Wochen (je nach Lage der Weihnachtsfeiertage) anzubieten. In der Woche vor Ostern und in der letzten Sommerferienwoche ist keine Tagesbetreuung vorgesehen, da die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen am Zwei- bzw. Dreitageblock teilnehmen. In diesen beiden Wochen können die Familien jedoch das Angebot der Tagesferien nutzen.“

3.4.3 Anzahl Standorte

„Die Motion verlangt, mit drei Standorten zu starten und das Angebot im Schuljahr 2021/22 auf sechs Standorte auszuweiten.“

Der Regierungsrat plant, mit drei Standorten zu beginnen, den weiteren Ausbau jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf zu richten.“

3.4.4 Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler der Primarstufe

„Laut Motion soll das Angebot der Tagesferien in den Tagesstrukturen allen Kindern der Volks-schulen ab Kindergarten zur Verfügung stehen.“

Tatsächlich ist es so, dass die Gruppe der Siebenjährigen in den Tagesferien die grösste Kinder-gruppe ausmacht (18.4 Prozent). 18.3 Prozent der Kinder sind acht, 17.2 Prozent neun Jahre alt. Zehnjährige machen nur noch 11.5 Prozent, Elfjährige nur noch 7.9 Prozent und Zwölfjährige nur noch 5.2 Prozent der betreuten Kinder aus. Da der Bedarf mit zunehmendem Alter sehr deutlich abnimmt, richtet sich das neue Angebot an die Altersgruppe der Kindergarten- und Primarschul-kinder.“

3.5 Zusammenfassung

„Der Regierungsrat plant, das Tagesstrukturangebot der Schulen mit einer Betreuung auch während der Schulferien zu ergänzen. Für dieses neue Angebot sollen dieselben Rahmenbedingungen und Qualitätsmassstäbe wie für die Tagesstrukturen der Schulen an Schultagen gelten. Ziel ist es, den Bedarf der Familien an unterrichtsergänzender Tagesbetreuung noch besser zu decken. Das Angebot wird, wie im Schulgesetz für die Tagesstrukturen verlangt, nach pädagogi-schen Grundsätzen geführt. Zudem müssen sich die Eltern an den Kosten beteiligen.“

4 Erwägungen der Petitionskommission

Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat in seiner Stellungnahme, die Motion Sutter in einen Anzug umzuwandeln. An der Sitzung vom 8. Februar 2018 folgte der Grosse Rat mit 71 zu 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen diesem Antrag. Der Regierungsrat wird somit bis spätestens im Januar 2020 gegenüber dem Grossen Rat über die Erfahrungen mit dem neuen Angebot berich-ten.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Umsetzung unterscheidet sich vom Petitum in der Anzahl der Standorte. Zudem bringt sie keine Abdeckung der gesamten Schulferien. In der Woche vor Ostern und der letzten Sommerferienwoche ist keine Tagebetreuung vorgesehen, da die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen dann in der Weiterbildung sind.

Die Petitionskommission geht davon aus, dass das Tagesstrukturangebot während den Ferien gemäss den Ausführungen des Regierungsrats umgesetzt und damit das Anliegen der Petent-schaft grösstenteils erfüllt werden wird.

5 Antrag

Die Petitionskommission beschliesst einstimmig, vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission



Tonja Zürcher
Kommissionspräsidentin